

Name der Antragstellerin/des Antragstellers	Datum:
	Tel.:
Anschrift	Konto-Nr.:
	BLZ:
	Institut:
	IBAN:
	BIC:

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Dezernat 62**  
**Neuen Bäume 2**  
**35390 Gießen**

## Antrag

### **auf Erstattung von Fahrgeldausfällen gem. §§ 231 f. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)**

Hiermit wird die Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr für das Kalenderjahr beantragt. Eine Aufstellung der genehmigten Linien, die in diesem Zeitraum von schwerbehinderten Menschen genutzt wurden, ist beigefügt.

Die berücksichtigungsfähigen Fahrgeldeinnahmen im oben genannten Kalenderjahr betragen entsprechend der beigefügten Unterlagen  
 €.

Wir haben für dieses Kalenderjahr bereits Vorauszahlungen in Höhe von  
 € erhalten.

- Darüber hinaus wird gem. § 233 Absatz 3 SGB IX die Gewährung einer Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr beantragt (*bitte ankreuzen, wenn gewünscht*).

Es wird versichert, dass

1. die oben genannten Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem öffentlichen Personennahverkehr i.S.d. § 231 Absatz 2 SGB IX erzielt wurden (Fahrgeldeinnahmen sind danach alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf; sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten),
2. folgende Einnahmen und Zahlungen nicht in diesem Betrag enthalten sind:
  - Zahlungen aus öffentlichen Kassen,
  - Ausgleichszahlungen für die vergünstigte Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr,
  - sonstige leistungsbezogene Zahlungen, z.B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen, für verbundbedingte Mindererlöse (Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste) oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schüler, Studierende und Auszubildende sowie Zuschläge für Anruffahrten, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden,
  - Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG (Schülerfahrten, Berufsverkehr, Marktverkehr und Beförderung von Theaterbesuchern), bei denen gemäß § 45 Absatz 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde,
  - fiktive Einnahmen aus der vergünstigten bzw. unentgeltlichen Abgabe von Tickets für Beschäftigte oder Rentnerinnen und Rentner,
  - Einnahmen aus Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr (§ 46 PBefG) und Sonderfahrten mit Straßenbahnen,
  - Einnahmen nach der Freistellungsverordnung,
  - Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen, aus dem Transport von Fahrrädern u. ä.,
  - Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör,
  - Wagenreinigungsgebühren (z.B. Schadenersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von unverhältnismäßiger Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels, Vandalismus u. ä.),
  - Fundsachenerlöse,
  - Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,
  - Erlöse aus der Beförderung von Fahrzeugen (z.B. bei Fähren) und Frachten sowie
  - noch nicht geleistete bzw. uneinbringliche Beförderungsentgelte.
3. im angegebenen Kalenderjahr auf den in der beigefügten Aufstellung genannten genehmigten Linien des öffentlichen Personennahverkehrs die zur unentgeltlichen Freifahrt berechtigten Personen befördert wurden und
4. die dargelegten Fahrgeldeinnahmen ausschließlich auf den genannten Linien erzielt wurden und Buchungsunterlagen hierüber vorliegen.

Ferner besteht Kenntnis darüber, dass die Erstattung von Fahrgeldausfällen grundsätzlich in Höhe des Prozentsatzes erfolgt, der durch die Landesregierung für den betreffenden Zeitraum bekanntgemacht wurde (§ 231 Absatz 1 und 4 SGB IX).

Die Berücksichtigung eines darüberhinausgehenden Prozentsatzes aufgrund selbst durchgeführter Zahlungen ist nur möglich, soweit die Voraussetzungen der Hessischen Verordnung über die Verkehrszahlung durch Dritte nach § 231 Abs. 5 SGB IX vorliegen. Hierzu gehört insbesondere die Einholung der Zustimmung der Erstattungsbehörde vor Durchführung der Zahlung (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung).

Soweit eine Vorauszahlung beantragt und ausgezahlt wird, so erfolgt dies unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung und Festsetzung. Das heißt die Vorauszahlung ist gegebenenfalls ganz oder teilweise zurückzuerstatten, sofern die Voraussetzung für die Gewährung tatsächlich nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Bezugsgrößen anders als angenommen darstellen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Antragsteller/in

(Firmenstempel, Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer/in oder  
Steuerberater/in

(Stempel und Unterschrift)

## Nachweis A

### für das antragstellende Verkehrsunternehmen

1. über den Verkehr mit Straßenbahnen und Omnibussen im Sinne des PBefG, gem. § 230 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

Linien Nummer	lokal (L) regional (R)	Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung des RP- Gießen erteilt		Streckenlänge Kilometer	Aufgabenträger
				am:	Az.:		









## Nachweis B

über die berücksichtigungsfähigen Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 231 (2) SGB IX (dies sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum **genehmigten Beförderungsentgelt**; sie umfassen auch Erträge aus den Beförderungen von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Tieren sowie Zahlungen für Schülerfahrausweise in Form von Berechtigungsabschnitten).

**Nicht zu den vorgenannten Fahrgeldeinnahmen zählen insbesondere:**

- Globalsubventionen
- Zahlungen aus öffentlichen Kassen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind
- Erstattungsbeträge für Fahrgeldausfälle aufgrund der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen nach den §§ 228 ff SGB IX und Artikel 2 Absätze 1 und 2 UnBefG
- Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen auf Grund des § 45 a PBefG
- sonstige leistungsbezogene Zahlungen (z. B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichleistungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schüler, Studenten und Lehrlinge usw.)
- Durchtarifierungsverlust- und Harmonisierungsverlust-Ausgleichszahlungen
- Zahlungen auf Grund des 11. Abschnitts des Schwerbehindertengesetzes
- Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gem. § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne des § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX bzw. diesem nicht gleich zu achten sind; tarifl. Abgeltungen für solche Verkehre
- Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG, bei denen gem. § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde
- fiktive Einnahmen aus der vergünstigten bzw. unentgeltlichen Abgabe von Mitarbeiter- und Rentnertickets
- Einnahmen aus Personenbeförderungen gem. § 46 PBefG und Sonderfahrten mit Straßenbahnen
- Einnahmen nach der Freistellungsverordnung
- sonstige Einnahmen aus Zeitungs- u. Postgutbeförderungen, aus dem Transport von Fahrrädern u. Ä.
- Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör
- Wagenreinigungsgebühren (z. B. Schadenersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von unverhältnismäßiger Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels, Vandalismus u. Ä.)
- Fundsachenerlöse
- Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen
- Erlöse aus der Beförderung von Fahrzeugen (z. B. Fähren)
- Nicht geleistete bzw. uneinbringliche Beförderungsentgelte

Die **berücksichtigungsfähigen** Fahrgeldeinnahmen betragen im Jahr

\_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ €.

*Es wird ausdrücklich versichert, dass bereits erhaltene oder zu erwartende Zahlungen, die gemäß den vorstehenden Ausführungen **nicht zu den Fahrgeldeinnahmen zählen, nicht in diesem Betrag enthalten sind.***

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller(in)  
Stempel und Funktionsbezeichnung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des  
Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters